

10/3/77

Der sog. Radikalerlaß als Problem der deutschen

Innenpolitik.

Daß es kein Recht, am wenigsten ein staatlich zu garan-

tierendes Recht, auf die Zerstörung des Staates als

Rechtssicherungsordnung gibt und nicht geben kann und daß

somit die Verhinderung des Versuchs einer solchen Zerstörung

jederzeit rechtens ist, das ist eine logische Trivialität

der Rechts- und Staatsphilosophie.

Nur scheinbar identisch damit und durchaus nicht trivial,

vielmehr höchst problematisch ist die Behauptung, Verfas-

sungsfeindlichkeit und Beschäftigung im öffentlichen Dienst

schließen einander aus.

Solange die in dieser Behauptung steckenden, z.T. sehr

heterogenen, ja inkommensurablen Implikationen nicht auf-

gedeckt und der je richtigen Argumentationsebene zugeordnet

werden, ist eine systematische Problemdiskussion und damit

natürlich auch eine prinzipielle Problemlösung ausgeschlossen

sen. Erst dann auch wird es möglich sein, die verschiedenen

gesellschaftsanalytischen Argumente gegeneinander abzuwägen

und den sozialphilosophischen Standort der Streitparteien

präzise zu bestimmen und zu kritisieren. Kurz: es ist sinn-

los, darüber zu debattieren, ob und wie man sog. "Radikale"

bzw. sog. "Extremisten" als sog. "Verfassungsfürer" vom

sog. "öffentlichen Dienst" fernhalten darf und soll, solange

die damit gemeinten Sachverhalte nicht eindeutig bestimmt sind.

Teilweise scheinen nach meinem Eindruck die in der öffentlichen Diskussion herrschende Vagheit und Konfusion Methoden zu haben, mit der die Beteiligten ihr politisches Süppchen kochen zu können glauben. Insofern wird diese Untersuchung auch Ideologiekritik zu üben haben.

Ganz unterschieden irrig wäre die Ansicht, in dem Streit um den sog. Radikalenlerlaß gehe es lediglich gleichsam zwischen "Tauben" und "Falken" um das geeignete und angemessene Mittel zu einem allseits anerkannten Zweck. Vielleicht prallen darin zugleich unterschiedliche Staats- und Gesellschaftsauffassungen aufeinander.

Um in das hier angedeutete Dunkel Licht bringen zu können, bedarf es zunächst einer kurzen Darstellung der relevanten rechtlichen und verwaltungsspraktischen Tatbestände.

1) Das Grundgesetz bestimmt in Art. 33 IV-V:

"Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen." "Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtenrechts zu regeln."

Diesem Auftrag entsprechend heißt es im Beamtenrechts-

rahmengesetz: "Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in

einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis

(Beamtenverhältnis)."( § 2 I)

"In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1) ... 2) die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die

freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des

Grundgesetzes eintritt, 3) ... "( § 4 I) "Er (der Beamte,

GG) muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der Freiheit-

lichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grund-

gesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten."

( § 35 I)

2) Am 28.1.1972 einigten sich der Bundeskanzler und die

Ministerpräsidenten der Länder auf "Grundsätze über die

Mitgliedschaft von Beamten in extremen Organisationen",

meistens in der Diskussion bis heute irrtümlich und irre-

führend "Radikalerlaß" oder gar "Berufsverbot" genannt.

Dieser Extremistenbeschluss sollte keine neue Rechtslage

schaffen. Er betraf vielmehr nur die entschlossene Aus-

schöpfung, und zwar die möglichst bundeseinheitliche Aus-

schöpfung der gegebenen Rechtslage.

Soweit nun in der Folgezeit dieser Extremistenbeschluss in

das Feuer der Kritik geriet, richtete sich dieses vor allem

auf zwei Punkte: zum einen auf die Bestimmung in dem

Beschluß: "Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die

verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese

Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die  
 Freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.  
 Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung  
 des Einstellungsantrages." zum anderen auf die verschiedenen  
 Durchführungsbestimmungen, mit denen die einzelnen Länder  
 das Verfahren zur Feststellung mangelnder Verfassungstreue  
 eines Bewerbers bzw. Beamten für ihre Einstellungsbehörden  
 regelten.

3) Im Gefolge der anschließenden Verwaltungspraxis kam es  
 auf Grund von Klagen zu einer Reihe gerichtlicher Beschlüsse  
 und Urteile, von denen zwei als höchstgerichtliche prinzipi-  
 elle Bedeutung haben: das Urteil des BWVG vom 6.2.1975  
 und der Beschluß des BVerfG vom 22.5.1975. Im wesentlichen  
 - das möge hier zunächst als Bemerkung dazu genügen -  
 stellen beide Gerichte die Verfassungskonformität der  
 Forderung nach Gewähr der Verfassungstreue bei Beamten-  
 bewerbern und der Berechtigung der Ablehnung eines Bewerbers  
 bei Fehlen einer solchen Gewähr fest.

4) Trotz des Extremistenbeschlusses blieb die Verwaltungs-  
 praxis in den einzelnen Ländern unterschiedlich; insbe-  
 sondere wurden auch uneinheitliche Grundsätze bei der  
 Prüfung des einzelnen Falls angewendet. Daran änderte auch  
 der Beschluß des BVerG nichts, da er selber gerade in  
 dieser Hinsicht so unpräzise war, daß bis heute sowohl die  
 Regierungs- als auch die Oppositionsparteien sich auf ihn  
 zur Rechtfertigung ihrer je eigenen Praxis in Bund und

Ländern berufen.

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde im Oktober

1975 in einer vom Innenausschuß geänderten Fassung vom

Bundestag angenommen, im Februar 1976 jedoch vom Bundes-

rat abgelehnt. Ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur

gleichen Sache scheiterte bereits im Bundestag im Herbst

1975. Der wesentliche Unterschied der beiden Entwürfe

bestand darin, daß die Mitgliedschaft in einer verfassungs-

feindlichen Organisation nach dem Entwurf des Bundesrates

in der Regel Zweifel an der Eignung eines Bewerbers begründen

würde, auch wenn die Organisation noch nicht verboten

wäre; der Regierungsentwurf hob hingegen ganz auf die Ein-

zelfallprüfung ab.

5) Seitdem verfahren die von CDU und CSU regierten Länder

weiterhin nach den Bestimmungen des Extremistenbeschlusses

und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Die von

SPD und FDP regierten Länder und die Bundesregierung haben

sich dagegen auf neue einheitliche Verfahrensgrundsätze

geeignet.

6) Über die bisherige Praxis der Einstellungsbehörden ist

quantitativ festzustellen:

In der Zeit vom 1.1.1973 bis zum 30.6.1975 wurden für ca.

450 000 Bewerber in Bund und Ländern Anfragen an die

Verfassungsschutzämter gerichtet.

In insgesamt 5675 Fällen (das sind knapp 1,3%) lagen Er-

kennnisse vor, die den Einstellungsbehörden übermittelt

wurden.

Eine tatsächliche Ablehnung wegen mangelnder Gewähr der

Verfassungstreue erfolgte in 328 Fällen (das sind ca. 0,07%

der Bewerber; also von 10.000 jeweils 7).

Ein quantitativer Vergleich der Ländersituationen bzw.

-praktiken ergibt folgendes Bild:

a) Vergleicht man die Zahl der Ablehnungen mit der Zahl der

Bewerber, so weicht extrem vom Bundesdurchschnitt nach oben

nur Berlin ab: dort wurden über fünfmal so viele Bewerber

abgelehnt als durchschnittlich im Bundesgebiet. Nach unten

wichen erheblich nur NRW und der Bund mit weniger als

der Hälfte des Durchschnitts ab.

b) Vergleicht man dagegen die Zahl der Ablehnungen mit der

Zahl der Fälle, in denen den Einstellungsbehörden seitens

der Verfassungsschutzämter Erkenntnisse übermittelt wurden,

so bewegen sich Berlin und NRW im Bundesdurchschnitt. Der

Bund, Hessen und Bremen liegen erheblich darunter, Baden-

Württemberg um das Doppelte, Rheinl.-Pfalz um fast das

Dreifache und Hamburg um das Fünffache darüber. Das heißt

konkret: während im Bundesdurchschnitt von 100 Kandidaten mit

Verfassungsschutz-Karteikarte 6 abgelehnt wurden, waren es

im Bund 1,7%; in Hessen 2,7%; in Bremen 3,7%; in Baden-W. 10,;

in Rh.-Pfalz 16,7 und in Hamburg 28.

II  
Besonders auffallend an der in der BRD geführten Diskussion ist - von wenigen Ausnahmen abgesehen - ihr rein legalistischer Zug. Weder steigt sie, gleichsam pragmatisch, noch hinab in die Wirklichkeit des politischen Alltags, noch erhebt sie sich - prinzipiell - zu staatsphilosophischen Überlegungen. So wird dann meistens lediglich festgestellt bzw. bestritten, daß die Behandlung von Bewerbern um den öffentlichen Dienst sich korrekt innerhalb der Schranken des positiven Rechts bewege, also legal sei, ohne die Frage nach Sinn und Funktion eben dieser Schranken und ohne die Frage nach den im weitesten Sinne politischen Wirkungen der

folgt im weiteren Verlauf dieses Vortrags.  
Eine qualitative Würdigung der bisherigen Verwaltungspraxis schließen lassen.

Einstellungsbehörde oder auf besonders "harte" Fälle (in einem Land auf eine besonders unnachlässigliche Abteilungen (gemessen an den Erkenntnis- und ob b) viele Ablehnungen) schließen, alles sammelnden Landesverfassungsschutz schließen Fälle in einem Land auf viel Extremismus dort oder auf einen vom Durchschnitt nicht feststellbar, ob a) viele Erkenntnis- nicht. Insbesondere ist bei den genannten Abweichungen Weiter reichende Analysen gestatten diese Ergebnisse leider

Länder ist für die Zeit bis Mitte 1975 nicht möglich.  
regierter Länder und andererseits SPD- und FDP-regierter hinsichtlich der Verwaltungspraxis einerseits CDU- und CSU- Aus allem ergibt sich: eine eindeutige Dichotomisierung

ausschließlich an der gegebenen Rechtslage orientierten Entscheidungen zu stellen. Es scheint der Glaube zu herrschen, unser positives Recht sei derart mit den Wassern des richtigen Naturrechts durchtränkt und geweiht, ja nunmehr der Rechtspositivismus die einzig adäquate, ja gebotene Einstellung sei.

Ich werde mich meinerseits in den folgenden Ausführungen nicht an die Rechtslage als eine unveränderlich gegebene halten. Selbstverständlich muß auch de lege lata diskutiert werden, also gleichsam system-immanent. Aber dabei darf es nicht bleiben. Vielmehr sind jene Fragen, die sich aus der staatsphilosophischen Problematik einerseits und der politischen Wirklichkeit der BRD andererseits ergeben, gerade de lege ferenda aufzuwerfen, und zwar hinsichtlich auch der radikalsten Verfassungsänderung. Man möge mir also bitte nicht z.B. vorwerfen, meine Überlegungen übersähen die Bestimmungen des geltenden Beamtenrechts. Zumindest Überlegungen sind ja an dieses nicht gebunden, obwohl manche in unserem Lande es gerne so hätten.

Begeben wir uns zunächst auf die rechtsspositive Ebene und betrachten wir die Lage, wie sie sich insbesondere aufgrund des Beschlusses des BVerfG darstellt. Bekanntlich kann auf Grund des sog. Parteienprivilegs (Art. 21 GG) eine Partei (im Unterschied zu einer sonstigen politischen Vereinigung) ausschließlich durch das BVerfG für verfassungswidrig erklärt werden. Und das Verbot einer solchen Partei setzt diese Erklärung voraus, - und folgt ihr allerdings

auch rechtlich zwingend (§ 46 III BVerfGG).  
Sinn dieser Regelung ist es, durch strikte Gewaltenteilung  
das zu verhindern, was in der Weimarer Republik mit Art. 48  
der Reichsverfassung jederzeit möglich war, daß nämlich  
eine Regierung im Einvernehmen mit ihrer parlamentarischen  
Mehrheit unerwünschte politische Konkurrenten ausschaltet.  
Nun verlangt das Beamtenrecht die Gewähr dafür, daß der Beam-  
te jederzeit für die FdGO im Sinne des Grundgesetzes ein-  
tritt. Meines Erachtens zurecht stellt das BVerwG in seinem  
Urteil in Leitsatz 5 fest: "Das Verbotungsverfahren nach Art. 21  
Abs. 2 GG und die Beurteilung der beamtenrechtlichen Ver-  
fassungstreue (Art. 33 Abs. 2 GG) sind nach Gegenstand und  
Voraussetzungen verschieden. . . .", so daß Parteienprivileg  
und die Anforderungen, die sich aus Art. 33 GG in Verbindung  
mit dem Beamtenrecht hinsichtlich der Einstellung in den  
öffentlichen Dienst ergeben, nicht in Widerspruch zueinander  
stehen. Das bedeutet: mit dem Parteienprivileg wird ver-  
fassungsmäßig den Parteien und damit ihren Mitgliedern  
nur für eine bestimmte parteipolitische Tätigkeit ein recht-  
licher Spielraum gewährt, den diese Mitglieder deshalb  
nicht auch unbedingt für jede andere Tätigkeit (z.B. im  
öffentlichen Dienst) haben. Hier liegt durchaus kein rechts-  
logischer Widerspruch vor.  
Das entscheidende Problem ist m.E. überhaupt nicht die  
sog. Prävalenz der Treuepflicht vor dem Parteienprivileg oder  
umgekehrt, sondern die Frage, was allgemein unter "Ver-  
fassungsmäßigkeit" (ein gesetzlich und gerichtlich

Greifen wir noch einmal die eingangs gestellte Grundfrage auf. Es geht um Schutz vor Bedrohung. Wo bedroht wird, muß es einen Bedroher und etwas Bedrohtes geben. Der Bedroher wurde allgemein "Verfassungsfeld" genannt, das Bedrohte ebenso allgemein "die Verfassung".

III

Die Problematik setzt erst dort ein, wo es gleichsam politisch wird. Und hier - so würde ich sagen - hätte das BVerfG sehr wohl die Möglichkeit gehabt, erstens einen eindeutigen Richtlinienkatalog aufzustellen und zweitens dort, wo es die Verfassung interpretierte, weniger in obrigkeitstaatlichem Denken zu verharren.

Dies ist der Punkt, wo zu fragen ist, ob sich nicht gerade hier wieder weimarer Verhältnisse ergeben, indem die Entscheidung, was konkret verfassungsfeldlich ist, gänzlich in das Ermessen der Politiker gelegt wird, die somit ein Monopol für die Bestimmung von Verfassungstreue bekommen. Nur scheint mir in dieser Hinsicht die "Urteils-schelte" gegenüber dem BVerfG nicht angebracht. Nach der Rechtslage, an die sich auch das BVerfG zu halten und die es im Prinzip nur zu interpretieren hat, sind die Behörden berechtigt, die Frage nach der Gewähr der Verfassungstreue zu stellen und zu beantworten.

nirgendwo definierter Begriff) zu verstehen sei und wer im konkreten Fall über das Vorliegen dieses Sachverhaltes zu entscheiden habe.

Nehmen wir vorerst die genannten Bestimmungen und Abgrenzungen für rechtlich und politisch bare Münze und sparen uns die ideologiekritischen und rechts- und staatsphilosophischen Bemerkungen dazu noch auf.

Im angegebenen Sinne sein.  
die einfache Logik, darf ein Beamter nicht Verfassungsfeind  
Händen des Berufsbeamtenums liegen. Und also, so ist jetzt  
nach der daran orientierten Auffassung des BVerfG in den  
Beamtenrechts in Verbindung mit dem Grundgesetz und ebenso  
Der besondere Schutz der FdGO soll nun nach dem Willen des

widrigkeit - dagegen aggressiv zu agieren.  
ablehnt, auch ohne bereits - wie im Falle der Verfassungs-  
Haltung zu sein, die diesen grundgesetzlichen Kernbereich  
Verfassungsfeindlich scheint dann jede Einstellung oder

te Regierung und deren Politik.  
Wirtschafts- und Sozialsystem der BRD, noch gar eine bestimm-  
hinausgehende Bestimmungen des Grundgesetzes, noch das  
Weder gehören dazu einzelne, über diesen Kernbereich  
Kernbereich der Verfassung, also das als FdGO bezeichnete.  
Für das BVerfG ist es, wie schon erwähnt, lediglich der  
Was ist zunächst das Schutzbedürftige und Schützenswerte?

Konfusion der Diskussion zu suchen.  
stimmt werden. Genau hier sind die erwähnte Vagheit und  
zueinander und müssen entsprechend relativ zueinander be-  
Beide, Bedroher und Bedrohtes, verhalten sich komplementär

Dann ist festzustellen, daß die behauptete Gefährdung

auf einer falschen Gesellschaftsdiagnose beruht und daß

entsprechend die angebotene Therapie teils unwirksam, teils

unnötig und teils sogar gefährlich ist, weil nämlich gleich-

sam Gegengift in hohen Dosen verabreicht wird, wo kein Gift

ist.

1) Wenn sich jemand wegen einer bestimmten, als verfassungs-

feindlich einzustufenden Einstellung, die er in der (jünge-

ren) Vergangenheit gezeigt hat, als für den öffentlichen

Dienst ungeeignet erweist, dann hätten nach 1945 die Be-

werber scharenweise abgewiesen werden müssen. Bekanntlich

war eher das Gegenteil der Fall, ohne daß übrigens bisher

dem Staat daraus eine sichtbare Gefährdung erwachsen ist.

In Grenzen wird man auch sagen können, daß auch hier das

Amt den Menschen prägt, - und dazu gehört auch die Freiheit-

lich-rechtsstaatliche Atmosphäre, in der das Amt ausgeübt

wird.

2) Es besteht eine fatale und gänzlich realitätsferne Neigung,

bei Verfassungsfeinden Terrorismus und Spionage zu

assoziiieren und dann den Grad der Gefährdung durch Ver-

fassungsfeinde entsprechend hoch zu veranschlagen. Dabei

überschätzt man erstens gewaltig die Möglichkeiten, die etwa

die oben genannten 328 abgelehnten Bewerber in den Posi-

tionen, um die sie sich beworben hatten, hinsichtlich einer

Gefährdung der FdGO tatsächlich gehabt hätten. Zweitens

übersieht man, daß gerade diejenigen, um die am meisten

Angstgeschrei erhoben wird, nämlich die Mitglieder sog. offene und jedenfalls öffentlich bekannte Mitgliedschaft des entscheidenden Momentes der Gefährlichkeit erlangen: der Camouflage.

3) Vor allem aber liegt der Debatte - und hier sind wir, wie ich meine, an ihrem wichtigsten Punkt überhaupt - ein

in diesem Zusammenhang vollkommen unangemessener Begriff von "öffentlichem Dienst" zugrunde. Dadurch reicht das

Spektrum der rund 4 Millionen in diesem "öffentlichen Dienst" Beschäftigten vom Friedhofsgärtner zum Regierungsrat im

Bundesverfassungsschutz, vom Polizisten bis zum Regierungsbauinspektor der Autobahndirektion, vom berühmten Lokführer zum Buchhalter der Stadtparkasse etc. etc. Ein chaotisches Sammelsurium von Tätigkeitsfeldern, deren Inhaber nur

eines miteinander gemeinsam haben: eben zum sog. öffent-

lichen Dienst zu gehören. Das für unser Problem entscheidende Merkmal hingegen haben sie nicht miteinander gemeinsam:

nämlich eine Funktion, für deren Erfüllung die aktive

Treue zur FdGO condition sine qua non ist.

Hielte man, freiheitlich-rechtsstaatlich konsequent, Verfassungsfürsprecher nur von solchen Funktionen fern, wo sie eine ernstzunehmende Bedrohung darstellen, so schrumpften die

Dimensionen des Problems ganz erheblich. Von den 1117 links- extremistischen Landesbediensteten (Ende 1975) waren nämlich

allein 75% im Schul- und Hochschulbereich tätig; von den 256 linksextremistischen Bundesbediensteten 81% bei Post

und Bahn.

Bei dieser Betrachtungsweise muß übrigens das Bild korrigiert werden, das üblicherweise von der Hauptgefährdung durch linke Extremisten gegeben wird.

In den typischen Staatsfunktionen "Polizei" und "Bundeswehr" übertrifft die Zahl der Rechtsextremisten sogar absolut bei weitem die der Linksextremisten: Polizei: 18 - 0; Bundeswehr und Bundesgrenzschutz: 145 - 22. Und in der Justiz sind zwar absolut mehr "Linke" als "Rechte" vertreten, aber von allen im Landesdienst tätigen "Linken" sind nur 6,6% in der Justiz beschäftigt; für die "Rechten" lautet die entsprechende Zahl: 14,1%.

Ich wiederhole: zunächst einmal müßte eine Differenzierung der Funktionen des öffentlichen Dienstes im Hinblick auf ihre Bedeutung für die FDGO und dementsprechend eine

Differenzierung der unterschiedlichen Tauglichkeitsbedingungen erfolgen. Beförderungen oder auch nur Versetzungen wären dann nur noch bei der Erfüllung der jeweiligen spezifischen Tauglichkeitsbedingungen möglich, so daß die ernsthaft beschworene Gefahr, der kommunistische Lok-Führer könne ja auch einmal im Zuge seiner Laufbahn Ministerialrat im Verkehrsministerium werden, gebannt wäre. Ähnlich wären sogar "Degradierung" wegen Nichtmehr-Erfüllung der funktional geforderten Tauglichkeitsbedingungen denkbar, oder jedenfalls Amtsversetzungen in weniger sicherheitsempfindliche Positionen.

Für die wissenschaftlichen Hochschulen kann ich nur in aller  
Deutlichkeit und Entschiedenheit konstatieren, daß eine  
Bindung von Forschung und Lehre an die FdGO in dem Sinne,  
daß diese nicht einmal mehr zum wissenschaftlichen Problem  
gemacht werden darf, das Ende der Wissenschaft als kriti-  
scher Instanz zur Folge hätte. "Einer unserer allerersten  
Juristen erklärte gelegentlich, indem er sich g e g e n  
den Ausschluß von Sozialisten von den Kathedern aussprach:  
wenigstens einen "Anarchisten" würde auch er als Rechts-  
Lehrer nicht akzeptieren können, da der ja die Geltung des  
Rechts als solchen überhaupt negiere, - und er hielt dieses  
Argument offenbar für durchschlagend. Ich bin der genau  
gegenteiligen Ansicht. Der Anarchist kann sicherlich ein  
guter Rechtskundiger sein. Und ist er das, kann gerade jener  
sozusagen archimedische Punkt a u ß e r h a l b der uns  
so selbstverständlichen Konventionen und Voraussetzungen,  
auf den ihn seine objektive Überzeugung - wenn sie echt ist -  
stellt, ihn befähigen, in den Grundanschauungen der üblichen  
Rechtslehre eine Problematik zu erkennen, die allen den-  
jenigen entgeht, welchen jene allzu selbstverständlich sind.

Was nun die Lehrer betrifft, die ja das größte Kontingent  
an Extremisten stellen (Ende 1975 waren es knapp 1000 von  
insgesamt knapp 2500, also 2/5), so wird gerade bei ihnen  
immer von einer besonderen Gefahr gesprochen, weil sie es  
als Erzieher in der Hand hätten, für oder gegen die FdGO zu  
erziehen; also gleichsam verfassungsfreundliche oder ver-  
fassungsfindliche Saat zu säen.

„Denn der radikalste Zweifel ist der Vater der Erkenntnis.“  
Max Weber, „Wertfreiheit“ (S. 496); 1917!!!

Die grundgesetzliche Bindung auch der Wissenschaft an die  
„Treue zur Verfassung“ kann nur bedeuten, daß der

Wissenschaftler zur Wissenschaftlichkeit verpflichtet ist,

weil nämlich nur diese wiederum den besonderen grundgesetz-

lichen Freiheitspielraum genießt.

Hinsichtlich der Schulen scheint mir eine etwas naive Vor-  
stellung von den Wirkungen des Unterrichts zu herrschen.

Polemisch: Wenn das Prägende am Unterricht die vermittelten

politischen Inhalte wären, so müßte einem bei der gegen-

wärtig herrschenden Politikergeneration angst und bange

werden: sie wurde größtenteils zwischen 1915 und 1935 ge-

boren, also ganz erheblich in nationalsozialistischem Geist

erzogen.

Nun, erstens darf man nicht die wichtige Rolle der Er-

ziehungsmethode übersehen. Wollte man denjenigen nicht zum

Lehrer machen, der durch seine Methode zur „autoritären

Persönlichkeit“ erzieht, so hätten auch viele brave Demo-

krateen, Liberale und Christen keine Chance.

Zweitens wird leicht vergessen, daß ganz entscheidend für

die Persönlichkeitsentwicklung die Pluralität, ja sogar

die Heterogenität der Erziehungseinflüsse ist. Denn erst

die Kenntnis der Alternativen, die Möglichkeit und Notwen-

digkeit der Wahl und Entscheidung befähigen zum selbständigen

Urteil und damit zur sog. autonomen Persönlichkeit.

1) Indem man alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gleichermaßen über den Kamm der sog. Verfassungsverfehlungkeit sichert und dabei z.T. auch noch geneigt ist, diese Verfassungsverfehlungkeit automatisch aus der Zugehörigkeit

Damit komme ich zu der bereits angedeuteten Unterschätzung der möglicherweise drohenden bzw. durch die angebliche Therapie erst heraufbeschworenen Gefahren.

der wird.

Kritikfähigkeit, d.h. mit der intellektuellen Selbständigkeit auch die Gefahr des politischen Mitläufertums vermeintlich gegenüber, daß bei den anderen Schülern mit der Urteils- und

der Nutzen (und die wahrscheinlich größere Möglichkeit) (und Möglichkeit), daß sie Prosejten machen werden, steht eine positive pädagogische Funktion erfüllen. Der Gefahr

können der Faschist, der Kommunist und der Jesuit durchaus ler einem alternativen Lehrangebot begegnet; d.h. dort

kritische Urteil schärfend ist eine Schule, in der ein Schüler dummung ist, so persönlichkeitsfördernd, jedenfalls das

Einrichtungen zur geistigen Indoktrination und damit Ver- sage: so persönlichkeitsgefährdend eine Erziehung an solchen

eines "politischen Meinungspluralismus" gebannt wäre, - ich gewissen Kritikern dieser Institution gefährdete Gefahr

Anstalt degenerierten Bundeswehrhochschule, wo dann die von - Wilhelm von Humboldt sei es geklagt - einer zur Kadetten-

kommunistischen Kadernschule, einer Jesuitenschule oder den verschlossenen Türen einer Adolf-Hitler-Schule, einer

So persönlichkeitsgefährdend i.a. eine Erziehung hinter

zu einer sog. verfassungsfreundlichen Organisation zu

schließen, macht man sich die Sache zwar einfach; aber man verstößt damit eklatant gegen den Geist dessen, was man zu schützen vorgibt: die FdGO. Und auch solches Staatshandeln hat seine volkspädagogischen Wirkungen. Auf die Dauer bekommt dann tatsächlich der Staat das Volk, das er verdient, mit dem er allerdings kaum Staat machen kann.

2) Wenn ein Extremist jemand ist, der nicht die Gewähr für ein aktives Eintreten für die FdGO, insbesondere im Krisenfall bietet, dann sollte man neben den Links- und Rechts-Extremisten nicht die Extremisten der Mitte übersehen; jene, die politisch alles mitmachen, solange es ihnen nicht an den Kragen geht. Es gibt sie immer und überall. Aber man kann sie auch züchten. Und ich glaube, die behördliche Praxis der letzten Jahre hat da mehr Schaden angerichtet, als Gutes bewirkt. Ich meine mit dieser Praxis nicht die tatsächlich erfolgten 0,07% Ablehnungen; rechtlich zwar, aber politisch nicht der Rede wert. Ich meine auch nicht die Rolle, die in dieser Praxis die Verfassungsschutzämter tatsächlich gespielt haben; auch die ist (noch!) ziemlich unerheblich und rechtfertigt nicht die Rede von der Gesinnungsschnüffelei. Ich meine vielmehr die Unwissenheit und die damit verbundene Unsicherheit, möglicherweise sogar Angst, die in der heranwachsenden Jugend dadurch entstehen, daß mangels eindeutiger Kriterienkataloge und einheitlicher und durch ihre absolute Öffentlichkeit der allgemeinen Kontrolle unterliegender Verfahren und durch die pauschale Einschaltung des Verfassungsschutzes die noch erlaubten Grenzen kriti-

So gesellt sich neben den geborenen Biederermann, der durch

in einem sehr erheblichen Maße im öffentlichen Dienst "enden". gerade für die sog. Elite der Nation, die Akademiker, die ja paßt er sich an, läuft mit, schweigt. Das gilt auch und öffentlichen Dienst bei uns gelöst wird, nicht möglich. Also schleier, hinter dem das Problem der Verfassungsfeinde im schreiten. Genau dieses ist ihm vor dem rechtlichen Graurechtlichen Freiheit zu gehen, ohne sie dennoch je zu über-Bedürfnis und den Willen hat, ggfls. bis an die Grenzen seiner eigenen Verstandes zu bedienen. Es ist ein Bürger, der das Bürger, der weder zu faul noch zu feige ist, sich seines gehende und nach dem Grund Fragende, kurz: der mündige aber zugleich kritische, radikale, d.h. bis auf den Grund Handelns abschätzende, der Verantwortungsvoll abwägende, Stütze benötigt, ist der die Folgen seines politischen Staat als seine entscheidende, buchstäblich "staatstragende" Der Typus "Staatsbürger", den ein an der FDGO orientierter auf diese Randgruppen weder positiv noch negativ ankommt. Nur ist der Hinweis auf sie ohne Relevanz, weil es nämlich Daher gibt es diese in unserer Öffentlichkeit immer noch. verbesserer und sonstigen Anhänger politischer Heilslehren. politischen Desperados, Utopisten, romantischen Welt- Das beeinflusst vielleicht nicht die kleine Minderheit der sind. also die Folgen des eigenen Tuns nicht mehr kalkulierbar scher Einstellung und Aktion nicht mehr einschätzbar und

3) Die herrschende Unwissenheit und Unsicherheit hinsichtlich der rechtlichen Freiheitsgrenzen hat auf der anderen, nämlich behördlichen Seite eine ähnlich mißliche Folge: ein Bürokrat, der nicht präzise weiß, nach welchen Gesichtspunkten er Verfassungsförmlichkeit und die dadurch bedingte (mögliche) Gefahr einschätzen soll, entscheidet "im Zweifelsfall" für den Staat und dessen Bestand. So hat es der Verwaltungsbearbeiter gelernt. Dann kann leicht für die staats-treue Einstellungsbehörde schon der harmloseste Marxist zur staatsgefährdenden "Person" werden, die man als Hüter der Verfassung, eingedenk seiner Treuepflicht, abzuweisen hat; Resultat einer maßlosen Überschätzung der politischen Urteilskraft von Verwaltungsbeamten. Und leider übrigens nicht nur von Verwaltungsbeamten, sondern sogar von akademischen Selbstverwaltungsorganen. So hat 1975 der akademische Senat einer Hochschule in Bayern in eindeutiger Widerstreit mit Bestimmungen des Grundrechtskatalogs (5, III, 3, I;

zur leichtesten Beute der Trommler und Brandstifter. Weimarer Republik wehrlos und hilflos gemacht, - und damit sondern Gleichgültigkeit. Diese Biederänner haben die gefährlichkeit der Biederänner ist nicht Feindlichkeit, überhaupt, die A-Politik. Die spezifische Verfassungs-Einstellung, sondern der Mangel jeder politischen Einstellung Hauptmerkmal beider ist nicht eine extreme politische erzogene oder besser: dressierte Biederänner. Politisches bildet (auf die andere komme ich sofort zu sprechen), der für den modernen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat seine weite Verbreitung ohnehin eine der zwei Hauptgefahren

Verfassung bezieht!), im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
(wobei nicht ganz klar ist, ob "Müll" sich hier auf unsere

war vor Bekanntwerden der sogenannten "Operation Müll"  
Regierung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Wenn neulich, es  
freie Entfaltung, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der  
Prinzipien der FdGO durchaus bedroht erscheinen: Recht auf  
sensspielraum, daß einige der vom BVerfG formulierten  
schutz, in einer Grauzone mit einem so erheblichen Ermes-  
es nun Einstellungsbehörden oder etwa der Bundesverfassungs-  
liegende Verfahren bewegt sich die Exekutivbürokratie, seien  
katalog und ohne der Möglichkeit strengster Kontrolle unter-  
richterliche Rechtsprechung eindeutig bestimmten Kriterien-  
Ohne einen durch parlamentarische Gesetzgebung oder höchst-

(staatliche) Bürokratie.

für den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat: die  
Damit bin ich bei der schon erwähnten zweiten Hauptgefahr

"Einstellungsvoraussetzung" erklärt wurde.

tisch das Bekenntnis zur marxistischen Weltanschauung zur  
die infrage kommenden Kandidaten zu verschicken, in dem prak-  
fassungswidriger Weise einen Katalog der Auswahlkriterien an  
sität Bremen nicht gescheut, in ebenfalls eindeutig ver-  
So hat sich schon 1973 eine Berufungskommission der Univer-  
Auf der linken Szene sieht es natürlich nicht besser aus.  
genaue Prüfung ergab nichts!) ein sog. Marxist war.  
gene, sehr qualifizierte Wissenschaftler angeblich (eine  
dreimonatigen Lehrauftrag verweigert, weil der vorgeschla-  
5,1), also verfassungswidrig, seine Zustimmung für einen

der ungeheuerliche Satz fiel: "ich glaube, daß wir allen Grund haben, unserem Innenminister zu vertrauen, wenn er uns sagt . . . . ., daß sich der Verfassungsschutz in Schleswig-Holstein absolut an Recht und Gesetz gebunden fühlt.", dann kommt dies der Aufforderung zur Abdankung des Parlaments als Kontrollorgan gleich, das historisch doch gerade entstanden ist aus dem berechtigten und stets wach zu haltenden Bewußtsein, daß jede Exekutive einen eigendynamischen Willen zur Macht entwickelt, wenn sie nicht gezügelt wird. Und wenn F.J. Strauß sich in bezug auf die Verwaltungsgeschichtsentscheidung zur geplanten Brokdorf-Demonstration mokiert haben soll, das Gericht habe sich stundenlang mit Beweisaufnahmen aufgehalten, wo doch die Spätere überall die geplanten Gewalttätigkeiten von den Dächern gepfeiffen hätten, - so wäre dies eine Verhöhnung des Rechtsstaates, wie es sie seit Goebbels unseligen Zeiten selten gegeben hat.

In einer Zeit, in der ohnehin schon der einzelne Bürger subjektiv und meist auch objektiv in einem kaum erträglichen Maße staatlicher und nicht-staatlicher Bürokratie und deren Hofart, Arroganz und Willkür ausgeliefert ist, sollte alles getan werden, um ihn davor zu schützen. Sonst besteht die große Gefahr, daß auch noch seitens der Bürokratie die staatspolitische Indifferenz gefördert wird, - Indifferenz aus Staatsverdrossenheit und aus Ärger über die behördliche Verhöhnung jenes Satzes, der einem bis zum inneren Fahrenhissen im staatsbürgerlichen Unterricht von staatsstreuen Beamten indoktriniert wurde und der da heißt: "Alle Staats-

gewalt geht vom Volke aus.", - und dessen Sinn plötzlich nur noch zu retten ist durch den Unsinn, demzufolge man selbst zwar nichts, aber das Volk alles ist.

Das führt zu einigen abschließenden rechts- und staats-

philosophischen Bemerkungen.

IV Die Rolle, welche die Exekutivbehörden in der bisherigen

Praxis der Extremistenbehandlung und in der Diskussion gespielt haben, - das darin u.a. zum Ausdruck kommende Verständnis von der Rolle des sog. Berufsbeamtenums, -

die tatsächliche Interpretation des Begriffs "Verfassungs-Feindlichkeit", - und schließlich die weit verbreitete und auch höchstgerichtliche Auffassung von der Funktion des

Lehrers im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat: - all dies offenbart einen erschreckenden Ballast obrigkeit-

staatlicher Tradition. Diese These bedarf einiger Belege.

1) Die Obrigkeit ist in der Geschichte in allererster Hinsicht

immer gewesen und auch als solche empfunden worden: die Exekutive. Genau diese spielt aber die Hauptrolle in dem

politischen Zusammenhang, mit dem wir uns hier befassen. Sie wurde in dieser Rolle durch den Beschluß des BVerfG

gleichsam noch bestätigt.

2) Das "öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis"

(Art. 33 IV GG) des Beamten, demzufolge er jederzeit für

die FdGO im Sinne des Grundgesetzes einzutreten hat (BRRG § 4 I 2), scheint nicht weiter aufregend, doch ist die

Sache voller ideologischer Zündstoffe. Was ist präzise der Gegenstand der Treue, und worin besteht diese und wie weit geht sie?

Was heißt: z.B. "geltende Ordnung bejahen"? Was "den Staat und seine Verfassung angreifen"? Was "mit der Idee des

Staates .....mit der FdGO sich identifizieren"? Wann ist

Treue zur Verfassung, wann einfache Dienstpflicht gemeint?

Man kann z.B. die FdGO "bejahen" im Sinne von Für-wertvoll-

halten und gleichzeitig manche sonstige Teile der Verfassung

in diesem Sinne "verneinen". Man kann auch beide "bejahen" im

Sinne von Unterwerfung und Regelbefolgung und beide zugleich

"angreifen", indem man sie als veränderungswürdig kritisiert.

Selbstverständlich: der Beamte hat sich den Regeln nicht

nur passiv wie ein Untertan zu unterwerfen, sondern aktiv

als derjenige, der diese Regeln anzuwenden hat. Aber das

kann dennoch nicht zwingend sog. Selbst-Identifikation mit

diesen Regeln bedeuten.

Wozu das obrigkeitliche Wehwasser speziell für Beamte?!

Es gibt für jeden Bürger eine Hierarchie von Verpflichtungen,

deren Verletzung entsprechend unterschiedlich sanktioniert

wird. So wie Kaufhaus-Diebstahl und Landesverrat als unter-

schiedliche Rechtspflichtverletzungen unterschiedlich

sanktioniert werden, so auch beim Beamten eine kleine Dienst-

plichtverletzung und etwa die vorsätzliche Rechtsbeugung ei-

nes Richters. Nun sind zwar bestimmte (durchaus nicht alle)

Beamten besonders vielen schwerwiegenden Verpflichtungen in